

# Universität Regensburg

Prüfungsamt  
zur Durchführung der Prüfungen  
nach der Approbationsordnung für Ärzte  
im Auftrag der Regierung von Oberbayern

## Merkblatt

### **für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im 2. Halbjahr 2024 nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄAppO 2002)**

Die in der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehenen schriftlichen Prüfungen finden am Studienort statt und werden wie folgt abgehalten:

<b>Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – <u>schriftlicher Teil</u></b>	<b>Beginn</b>	<b>Dauer</b>
Dienstag, 08. Oktober 2024	9.00 Uhr	5 Std.
Mittwoch, 09. Oktober 2024	9.00 Uhr	5 Std.
Donnerstag, 10. Oktober 2024	9.00 Uhr	5 Std.

Nähere Einzelheiten zu den schriftlichen Prüfungen (Anschrift des Prüfungsraumes, Sitzplatznummer, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens usw.) enthält der Zulassungsbescheid, der jedem Kandidaten spätestens sieben Tage vor der Prüfung zugeht. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ausschließlich unter Verwendung der vom Prüfungsamt bereitgestellten Vordrucke zu stellen. Er muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den darin aufgeführten Unterlagen bis

### **spätestens 10. Juni 2024**

im Prüfungsamt, Universitätsklinikum, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg, eingehen (§ 11 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2, 3 und 4 ÄAppO 2002). Da nach diesem Termin eingehende Anträge grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können, wird empfohlen, jetzt schon die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und

### **den Antrag umgehend einzureichen.**

**Empfangsbestätigungen werden grundsätzlich nicht ausgestellt.** Wir empfehlen, den Antrag per Einschreiben hierher zu übersenden. Das Prüfungsamt ist nur bei frühzeitiger Antragstellung in der Lage, den Studierenden auf evtl. Mängel seines Zulassungsantrags hinzuweisen, wodurch er Gelegenheit erhält, seinen Antrag innerhalb der vorgegebenen Frist zu berichtigen oder zu ergänzen. Andernfalls muss mit der Ablehnung des Antrags gerechnet werden (vgl. § 11 ÄAppO 2002).

**Die Gesamtbescheinigung zur Meldung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Auflistung der Unterrichtsveranstaltungen) wird wegen noch laufender Lehrveranstaltungen vom Studiendekanat nach Vollständigkeit nachgereicht.**

Für den rechtzeitigen Eingang des Zulassungsantrages sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Die zu verwendenden Vordrucke finden Sie auf der Homepage der Fakultät für Medizin bzw. liegen im Prüfungsamt auf. Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind die in den Antragsvordrucken aufgeführten Unterlagen grundsätzlich im Original beizufügen. Ablichtungen können Originalurkunden nur dann ersetzen, wenn sie von einem Notar oder einer Behörde beglaubigt sind. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen zusätzlich von einem gerichtlich vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen beigelegt werden.

Wegen der geänderten Vorlesungszeiten und der von der ÄAppO 2002 fixierten knappen Termine steht die technische Durchführung des Anmelde- und Zulassungsverfahrens unter großem Zeitdruck. Die Studenten werden deshalb im Interesse eines möglichst reibungslosen Ablaufs gebeten, **die Unterlagen möglichst bald**

- **vollständig und sorgfältig ausgefüllt einzureichen,**

vorher aber

- evtl. noch erforderliche Anrechnungen verwandter oder im Ausland betriebener Studien und die Anerkennung der während dieser Zeit absolvierten praktischen Übungen vornehmen zu lassen (§ 12 ÄAppO 2002),

- ggf. notwendige Formalitäten mit den Ämtern für Ausbildungsförderung (BAFöG) usw. abzuwickeln

- dafür zu sorgen, dass sie über einen gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass (Ausländer ein entsprechendes Ausweispapier ihres Heimatstaates) verfügen, weil sie sich beim Betreten des Prüfungssaales ausweisen müssen.

Die eingereichten Antragsunterlagen müssen für die Dauer der Bearbeitung im Prüfungsamt verbleiben; sie werden mit dem Zulassungsbescheid zurückgegeben.

***Nachträgliche Änderungen der im Antragsvordruck angegebenen Adresse können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Erforderlichenfalls ist beim zuständigen Postamt „Nachsendeantrag“ zu stellen. Der Zulassungsbescheid und das Prüfungsergebnis können grundsätzlich nur an inländische Adressen zugestellt werden.***

Vorstehende und die im Antragsvordruck enthaltenen Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ÄAppO 2002 verbindlich. Wegen der großen Zahl der zu erwartenden Zulassungsanträge wird gebeten, von telefonischen Anfragen über den Eingang der Anträge oder nachgereichter Unterlagen abzusehen.